

Anlage 2

(zu § 4 Absatz 2)

Dem Einstellungsantrag nach § 4 Absatz 1 sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse und Anerkennungsbescheide

a) das Zeugnis über die Masterprüfung (Master of Education) sowie aller vor dem zu Grunde liegenden Masterstudium abgelegten Bachelorprüfungen und anderen Hochschulprüfungen,

b) das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung oder

c) das Zeugnis über die anerkannte Prüfung sowie der Anerkennungsbescheid,

2. gegebenenfalls Zeugnisse und Anerkennungsbescheide über Erweiterungsprüfungen oder Prüfungen für weitere Lehrämter,

3. die Erklärung, auf welche Fächer der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung sich die Ausbildung erstrecken soll,

4. in den Fällen des § 21 die Erklärung, in welcher Schulform die Ausbildung vorrangig gewünscht wird,

5. für das Lehramt an Berufskollegs der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit,

6. für eine Ausbildung in den Fächern Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht, für eine Ausbildung im Fach Islamische Religionslehre die erforderliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die Religionsgemeinschaft oder die Kommission nach § 132a Absatz 6 des Schulgesetzes NRW,

7. für eine Ausbildung im Fach Sport der Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“ sowie der Nachweis über den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes oder des Arbeiter-Samariter-Bundes) mindestens in Bronze (die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des vorgesehenen Einstellungstermins nicht älter als vier Jahre sein, es sei denn, es wird zusätzlich der Nachweis einer Aktualisierung der erworbenen Fähigkeiten erbracht, der den zeitlichen Anforderungen genügt),

8. ein Nachweis über Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung

9. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers

a) wann und bei welcher Meldebehörde die Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde beantragt worden ist sowie

b) ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,

10. die Angabe, in welchem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (Ort) die Ausbildung vorrangig gewünscht wird und

11. gegebenenfalls der Schwerbehindertenausweis oder der Gleichstellungsbescheid.

Die Unterlagen sind mindestens in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Die in Satz 1 Nummer 1 genannten Unterlagen müssen – mit Ausnahme der Zeugnisse über Bachelorprüfungen gemäß Buchstabe a – bis zu einer von der Einstellungsbehörde gesetzten Frist in beglaubigter Form vorgelegt werden. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der in den übrigen Nummern genannten Unterlagen können auch von diesen beglaubigte Abschriften verlangt werden.